

N i e d e r s c h r i f t

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Gemünden vom 06. Mai 2021 im Bürgerhaus Gemünden

A n w e s e n d:

Ortsbürgermeisterin Agnes Chudy-Endres,
1. Beigeordnete Elke Roos, zugl. Ratsmitglied,
2. Beigeordneter Olaf Ketzer, zugl. Ratsmitglied
3. Beigeordnete Melanie Strate, zugl. Ratsmitglied
Stephan Bares Ratsmitglied
Alexander Buß Ratsmitglied
Christian Joos Ratsmitglied
Peter Kammritz Ratsmitglied
Matthias Keller Ratsmitglied
Didacus Kühnreich Ratsmitglied
Tobias Kühnreich Ratsmitglied
Alexander Lorenz Ratsmitglied
Carsten Macht Ratsmitglied
Christiane Püsch-Kasper Ratsmitglied
Antonius Freiherr von Salis-Soglio Ratsmitglied
Walter Schmidt Ratsmitglied
Roman Stilz Ratsmitglied

Es fehlte(n):

Stefanie Gutenberger Ratsmitglied

Ferner anwesend:

Dipl.Ing (FH) Kay Jakoby, Ingenieurbüro Jakoby + Schreiner, Kirchberg (bis TOP 5)

Von der Verwaltung anwesend:

Verwaltungsfachangestellter Günter Weckmüller als Schriftführer

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 21.27 Uhr

Ortsbürgermeisterin Agnes Chudy-Endres stellte die Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Ortsbürgermeisterin Agnes Chudy-Endres beantragte die Ergänzung der Tagesordnung um den Tagesordnungspunkt „Sanierung der Gehwege in der Gartenstraße – Bestätigung einer Eilentscheidung“ sowie die Absetzung des Tagesordnungspunktes 10 „Neubesetzung Bauausschuss“ damit auf Grund weiterer Rücktritte die Fraktionen bis zur nächsten Sitzung über die Neubesetzung der Ausschüsse beraten können. Die Bestätigung der Eilentscheidung wird neuer Tagesordnungspunkt 10. Der vorstehenden Änderung der Tagesordnung wurde einstimmig zugestimmt.

TOP 1: Verpflichtung Gemeinderatsmitglieder

Die Ratsmitglieder Thomas Bares, René Peitz-Vier und Roman Stilz haben ihre Mandate im Gemeinderat niedergelegt. Für die CDU-Fraktion sind Stephan Bares und Antonius Freiherr von Salis-Soglio und für die FWG Gemünden e.V. Matthias Keller nachgerückt. Die Vorsitzende verpflichtet die neuen Ratsmitglieder gemäß § 30 Abs. 2 GemO per Handschlag (corona-konform) mit dem besonderen Hinweis auf die Schweige- und Treuepflicht.

TOP 2: Bürgerfragestunde

Ein Zuhörer fragte nach den Gründen für die Niederlegung der Mandate. Ortsbürgermeisterin Agnes Chudy-Endres teilte mit, dass dies persönliche Gründe waren.

TOP 3: Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung

Zu der Niederschrift der Sitzung vom 13.04.2021 ergaben sich keine Änderungswünsche.

TOP 4: Würdigung 3. Änderung Baugebiet „In den Birken“

Hinweis:

Bei folgenden Mitgliedern des Ortsgemeinderates liegen Befangenheitsgründe nach § 22 GemO vor; sie hatten sich in den Zuhörerbereich begeben und an Beratung und Beschlussfassung dieses Tagesordnungspunktes nicht teilgenommen:

Agnes Chudy-Enders, Olaf Ketzer, Christiane Püsch-Kasper, Stephan Bares, Matthias Keller.
Den Vorsitz bei diesem Tagesordnungspunkt führte die 1. Beigeordnete Elke Roos.

Beiladungsbeschluss gemäß § 35 Abs. 2 GemO

Herr Dipl.Ing.(FH) Kay Jakoby, Ingenieurbüro für Bauwesen Jakoby + Schreiner, Kirchberg, ist als Planer für die Änderung des Bebauungsplanes beauftragt; er wird deshalb ausdrücklich beigeladen, um Erläuterungen zu der Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen geben zu können, um Fragen zur Planung zu beantworten und um die Angelegenheit mit ihm erörtern zu können.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Herr Jakoby erläuterte anschließend die Würdigungsvorlage. Zumeist wurden die Stellungnahmen des 1. Beteiligungsverfahrens wiederholt. Lediglich seitens des Forstamtes kam eine neue Stellungnahme.

a) Würdigung der Stellungnahmen aus den Beteiligungen nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes „In den Birken“ überplant die Ortsgemeinde Gemünden das bestehende Wohnbaugebiet. Teilweise wird das Plangebiet auf die absehbare bauliche Entwicklung reduziert, teilweise werden die Planungsgrundlagen auf die nächsten Bauabschnitte mit geändertem Entwässerungssystem angepasst und insgesamt werden die textlichen Festsetzungen auf einen aktuellen Stand mit moderneren Möglichkeiten der Baumsetzung aktualisiert.

Für den bisherigen Planentwurf waren die letzten Beteiligungsschritte durchgeführt worden. Konkret erfolgte die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) nach der Bekanntmachung am 28.01.2021 durch öffentliche Auslegung des Planentwurfs in der Zeit vom 05.02.2021 bis einschließlich 08.03.2021. Parallel dazu wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 28.01.2021 um Stellungnahme mit einer Frist bis zum 08.03.2021 ersucht.

Die in diesen Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen sind gemäß § 1 Abs. 7 BauGB von der Ortsgemeinde Gemünden als Planungsträger zu würdigen, d.h. die öffentlichen und privaten Belange sind gegen- und untereinander gerecht abzuwägen. Im Ergebnis sind keine schwerwiegenden Stellungnahmen mehr zu verzeichnen gewesen, lediglich zur Thematik des Waldabstandes ist vom Forstamt Simmern eine Stellungnahme eingegangen, die völlig anders als zwei vorherige Stellungnahmen im Verfahrensschritt nach § 4 Abs. 1 BauGB einzustufen ist.

Nachfolgend werden alle eingegangenen Stellungnahmen wiedergegeben, gefolgt von einem Würdigungsvorschlag der Verwaltung auf der Grundlage der fachplanerischen Beurteilung des Planungsbüros Jakoby + Schreiner. Der beauftragte Planer, Herr Dipl.Ing.(FH) Kay Ja-

koby, stellt die Würdigungsvorlage mit einen einzelnen Punkten vor und gibt weitergehende Erläuterungen.

Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB waren nicht zu verzeichnen; eine Würdigung erübrigt sich insoweit.

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB:

1.) E-Mail der infrest - Infrastruktur eStrasse GmbH, Berlin, vom 11.02.2021:

Wir erhielten von Ihnen die beiliegende Bauleitplanung mit der Bitte um Stellungnahme. Wir haben vor Kurzem ein Schreiben an Kommunen versendet, in welchem darauf hingewiesen wurde, bei Anfragen auf Leitungsauskunft das Leitungsauskunftsportale der infrest (www.infrest.de) für die Beteiligung bspw. der Primagas, NBB Netzgesellschaft Berlin Brandenburg mbH & Co.KG und 50Hertz zu nutzen, weil diese kostenfrei darüber erreicht werden können. Hinsichtlich Bauleitplanungen & Stellungnahmen für Flächennutzungspläne bitten wir Sie, ebenfalls das Leitungsauskunftsportale www.infrest.de zu nutzen. Bitte senden Sie die Abfragen nicht an vertrieb@infrest.de, eine Stellungnahme wird hierüber nicht erfolgen.

Die infrest betreibt lediglich das Leitungsauskunftsportale, über welches die Anfragen an diverse Träger öffentlicher Belange/Netzbetreiber versendet werden können.

Wir bitten um Kenntnisnahme und zukünftige Berücksichtigung.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Würdigung:

Die infrest - Infrastruktur eStrasse GmbH wurde von der Verwaltung beteiligt, da sie im Jahre 2020 darauf hingewiesen hatte, dass sie zukünftig Stellungnahmen u.a. für die Firma PRIMAGAS Energie GmbH & Co.KG bearbeiten wird. Eine entsprechende Bevollmächtigung war beigefügt. Die PRIMAGAS GmbH & Co.KG betreibt im Bereich einer Teilfläche des Plangebietes eine Flüssiggasversorgungsanlage, an der mehrere Wohngebäude im Nachtigallenweg angeschlossen sind. Sie ist somit durch die Änderung des Bebauungsplanes betroffen und auch als Träger öffentlicher Belange anzusehen.

Inhaltlich gibt die infrest - Infrastruktur eStrasse GmbH keine Stellungnahme ab, sondern verweist lediglich auf die Beauftragung durch die PRIMAGAS GmbH & Co.KG und die Möglichkeit, in dem genannten Auskunftsportale weitere Informationen abzurufen. Dafür müsste man sich anmelden und eine Zugangsberechtigung erteilen lassen. Im Ergebnis dürften allerdings nur die Bestandsleitungen abrufbar sein, die bereits bekannt sind.

Das Bauleitverfahren hat nicht das Ziel, technische Informationen über elektronische Auskunftsportale einzuholen. Vielmehr ist vom Gesetzgeber mit den Bestimmungen des § 4 BauGB festgelegt worden, dass der Planungsträger Träger öffentlicher Belange beteiligt, damit diese eine Stellungnahme abgeben können - also die Beteiligten aktiv werden. Die Möglichkeit bestand hier. Soweit die PRIMAGAS GmbH & Co.KG für die weitere Erschließung des Baugebietes Interesse an einer Ausdehnung der bisherigen Gasversorgung hätte, bestand auch insoweit die Möglichkeit, sich einzubringen. Das Auskunftsportale würde dazu keine Auskunft liefern.

Inhaltlich abwägungsrelevante Informationen waren durch die Beteiligung nicht zu erfahren. Insofern erübrigt sich eine weitergehende Abwägung dieser Belange.

2.) E-Mail der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, vom 18.02.2021:

| | |
|---------------------|---|
| Betreff: | Archäologischer Sachstand |
| Erdarbeiten: | Verdacht auf archäologische Fundstellen |
| | Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 28.05.2020, Az. 2020_0624.1, Der archäologische Sachstand ist unverändert. |

Erläuterungen zu archäologischem Sachstand
- **Verdacht auf archäologische Fundstellen**

Bislang liegen der Direktion Landesarchäologie in diesem Bereich keine konkreten Hinweise auf archäologische Fundstellen vor. Allerdings stufen wir den Planungsbereich aus topographischen Gesichtspunkten als archäologische Verdachtsfläche ein. Dementsprechend können bei Bodeneingriffen bisher unbekannte archäologische Denkmäler zu Tage treten, die vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen fachgerecht untersucht werden müssen.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte (erdgeschichte@gdke.rlp.de) sowie der Direktion Landesdenkmalpflege (landesdenkmalpflege@gdke.rlp.de) muss gesondert eingeholt werden.

Bei Rückfragen stehen wir gerne unter der oben genannten Rufnummer oder Emailadresse zur Verfügung. Bitte geben Sie unser oben genanntes Aktenzeichen an.

Würdigung:

Die Stellungnahme verweist auf die frühere Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB. Die damalige Stellungnahme war umfangreicher, mit der jetzigen Eingabe wird der archäologische Sachstand als unverändert festgestellt und der Verdacht auf archäologische Fundstellen nochmals erläutert.

Der Ortsgemeinderat hatte mit Beschluss vom 18.09.2020 gewürdigt, dass die Anregungen aus der damaligen Stellungnahme durch den bereits vorhandenen Hinweis auf der Planurkunde beachtet sind und der Meldepflicht bei der Durchführung der Erschließungsmaßnahmen wie gefordert nachgekommen wird. Das Würdigungsergebnis war der Dienststelle von der Verwaltung mitgeteilt worden. Aussagen zur Bekanntgabe des Erdbaubeginns und Hinweise zu den Meldepflichten sind in der jetzigen Stellungnahme deswegen nicht wiederholt worden.

Inhaltlich nimmt der Ortsgemeinderat die aktuellen Feststellungen zur Kenntnis.

Bezüglich der Anregung zur Beteiligung weiterer Stellen der Landesarchäologie bzw. der Landesdenkmalpflege kann festgehalten werden, dass von der Verwaltung auch beim jetzigen Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB alle Dienststellen der Generaldirektion Kulturelles Erbe gemäß der allgemeinen Absprache mit der Behörde beteiligt worden waren.

3.) Schreiben des Landesbetriebes Mobilität Bad Kreuznach vom 17.02.2021:

Durch die im aktuellen Beteiligungsverfahren zur Bebauungsplanänderung enthaltenen Ergänzungen werden keine Belange unseres LBM Bad Kreuznach berührt; wir verweisen somit an dieser Stelle auf unsere im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ergangene Stellungnahme vom 15.05.2020 (Aktenzeichen BP-L 162/2020-IV 45) und deren weitere Gültigkeit. Unter deren Beachtung bestehen gegen den Entwurf der Bebauungsplanänderung keine Einwände.

Würdigung:

Die aufgeführte im vorherigen Verfahrensschritt nach § 4 Abs. 1 BauGB abgegebene Stellungnahme vom 15.05.2020 enthielt umfangreiche Aussagen zur äußeren Erschließung des Baugebietes und verwies auf eine im Jahre 1985 abgegebene Stellungnahme. Für eine Zustimmung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „In den Birken“ wurden mehrere Bedingungen vorgegeben, u.a. zur Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit des Einmündungsbereichs der Werner-Zwiebelberg-Straße auf die Landesstraße 229, zu Schleichverkehren über Wirtschaftswege, der Entwässerung aus dem Baugebiet bezüglich den Straßenseitengräben der Landesstraßen 229 und 162 sowie zur schalltechnischen Beurteilung des Verkehrs auf diesen Straßen.

Da auf die weitere Gültigkeit dieser Stellungnahme hingewiesen wird, ist festzustellen, dass mit Beschluss vom 18.09.2020 eine Würdigung bereits erfolgt ist. Das Ergebnis war dem Landesbetrieb Mobilität von der Verwaltung mitgeteilt worden. Insofern ist eine Wiederholung oder ein Verweis auf eine alte Stellungnahme, zu der bereits eine Entscheidung des Planungsträgers bzw. Satzungsgebers vorliegt, nicht hilfreich. Der Ortsgemeinderat betrachtet diese Stellungnahme nicht mehr als „gültig“ an, sondern als beantwortet. Vielmehr hätte auf das Ergebnis eingegangen werden können, ansonsten machen Beteiligung und Mitteilung des Abwägungsergebnisses keinen Sinn.

Der Ortsgemeinderat hatte die mit der Stellungnahme vom 15.05.2020 vorgebrachten Anregungen letztlich zurückgewiesen, insbesondere da der seit den 80er Jahren rechtswirksame Bebauungsplan für das Baugebiet lediglich abgeändert und insbesondere der Geltungsbereich deutlich verkleinert wird. Bedenken an der Leistungsfähigkeit konnten unter diesen

Voraussetzungen nicht gesehen werden.

Die Aussage, dass durch die geringfügigen Veränderungen der aktuellen Entwurfsfassung zu der Entwurfsfassung der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB Belange des Landesbetriebes Mobilität nicht berührt werden, wird zur Kenntnis genommen.

Formell betrachtet weist der Ortsgemeinderat das erneute Vorbringen aus der vorherigen Stellungnahme nochmals zurück; die Beschlussfassung vom 18.09.2020 wird ergänzend herangezogen. Eine weitergehende Würdigung wird nicht für erforderlich gehalten.

4.) E-Mail der Deutschen Telekom Technik GmbH, Mainz, vom 25.02.2021:

Unsere Stellungnahme vom 14.08.2020 (siehe Anlagen) ist weiterhin gültig.

Wiedergabe Stellungnahme vom 14.08.2020 aus der Anlage:

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. Zur Versorgung mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.

Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich folgender Straßen stattfinden werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.

Wir bitten daher sicherzustellen, dass

- * für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist,
- * entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB folgende Flächen als mit einem Leitungsrecht zu belasten festgesetzt werden und im zweiten Schritt eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, mit

* folgendem Wortlaut eingetragen wird: "Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung."

* der Erschließungsträger verpflichtet wird, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern,

* eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,

* die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.

Hinweis: Auf die Wiedergabe des Planauszugs der Telekommunikationslinien in der Niederschrift wird verzichtet.

Würdigung:

Die Deutsche Telekom Technik GmbH verweist auf die frühere Stellungnahme im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB (und hat sie vollständig erneut beigefügt), die wie folgt vom Ortsgemeinderat gewürdigt worden war:

Der Hinweis auf die bereits im Plangebiet vorhandenen Telekommunikationslinien kann im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes beachtet werden.

Die weiteren Anregungen der Deutschen Telekom Technik GmbH können im Plangebiet nicht zur Gänze umgesetzt werden. Zur Ausweisung von Verlegetrassen für Telekommunikationsleitungen. Grundsätzlich kann die Ortsgemeinde Gemünden im Planverfahren nicht pauschal die geeignete und ausreichende Trasse für die Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom auswählen und mit einer Leitungszone versehen, zulässig wäre wenn nur die Darstellung von entsprechend beantragten Leitungsrechten zugunsten der Telekom, diese müssten bereits jetzt bekannt sein und außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen gelegen sein, dies ist in der beabsichtigten Planung der Deutschen Telekom nicht der Fall. Wie aus der beiliegenden Planzeichnung ersichtlich ist, sind außerdem Versorgungsleitungen in den bereits erschlossenen Teilbereichen des Planbereiches, jeweils am Ausbauende vorhanden und sämtliche bestehenden Gebäude innerhalb des Plangebiets bereits durch die Telekom erschlossen, so dass die Verlegung der Telekommunikationsleitungen auch im Plangebiet innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche erfolgen kann, innerhalb dieser Flächen ist ein Leitungsrecht gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB nicht erforderlich.

Zur Verlegung der Telekommunikationsleitungen weisen wir darauf hin, dass gemäß dem Inhalt der Textfestsetzungen nur die unterirdische Verlegung von Versorgungsleitungen im Plangebiet zugelassen ist (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB).

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sie betreffen jedoch die Umsetzung die spätere Umsetzung der Planung und nicht die Entscheidung selbst. Abwägungsbedarf besteht hierzu nicht. Vor Ausschreibung der Straßenbaumaßnahme wird sich die Ortsgemeinde Gemünden zwecks Koordinierung der Baumaßnahmen mit den beteiligten Versorgungsträgern in Verbindung setzen.

Das Ergebnis war der Deutschen Telekom Technik GmbH zusammen mit der jetzigen Beteiligung mitgeteilt worden. Es ist nicht hilfreich, wenn auf dieses Ergebnis nicht eingegangen und stattdessen eine bereits beantwortete und in Teilen zurückgewiesene Stellungnahme vollständig wiederholt wird.

Festzustellen ist zu der Stellungnahme auch, dass sie sehr pauschal und allgemein gehalten ist, ohne auf den Einzelfall des Baugebietes einzugehen. So treffen mehrere Aussagen bereits deswegen nicht zu, da sie gar nicht bis zu Ende angegeben sind bzw. in dem Baugebiet nicht vorkommen werden - was bereits aus den Planunterlagen ersichtlich ist.

Zur Klarstellung kann nochmals zusammengefasst werden, wie die Einzelpunkte der Stellungnahme letztlich vom Ortsgemeinderat bewertet wurden/werden:

- Die Festsetzung von Trassen für Leitungszonen entfällt, da eine vollständige Verlegung in den öffentlichen Straßen und Wegen möglich und vorgesehen ist.
- Die Vorgaben für Baumpflanzungen können deswegen auch unproblematisch eingehalten werden.
- Eine Verlegung außerhalb des Plangebietes ist nicht erforderlich (wäre dann auch außerhalb dieses Bebauungsplanes zu bewerten).
- Zu der Aussage, dass eigene und Maßnahmen Dritter koordiniert werden sollen, erfolgt keine weitergehende Angabe zu den „folgenden Straßen“, so dass eine Berücksichtigung bereits deshalb ausscheidet.
- Die Anzeige der Baumaßnahmen mindestens 6 Monate erscheint eher unrealistisch, da es unter Umständen eine Wartezeit auslösen würde. Sobald ein Zeitpunkt für den Baubeginn erkennbar wird, wird die Ortsgemeinde bzw. die Bauverwaltung (Sachgebiet Tiefbau) die Deutsche Telekom Technik GmbH schnellstmöglich unterrichten.
- Es ist laut den Festsetzungen des Bebauungsplanes nur eine unterirdische Verlegung von Versorgungsleitungen und -anlagen zulässig; die Alternative einer oberirdischen Verlegung scheidet bereits deshalb aus.
- Die Nutzung von Straßen und Wegen für die Verlegung der Leitungstrassen ist vorgesehen (ausschließlich).
- Zu der Forderung zur Eintragung von Leitungsrechten erfolgt keine Benennung von Flächen, so dass eine Berücksichtigung auch aus diesem Grund ausscheidet.

- Dadurch entfällt auch die Eintragung von Dienstbarkeiten.
- Oberirdische Versorgungsanlagen, dazu gehören auch Schaltgehäuse der Deutschen Telekom Technik GmbH, sind laut den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht zulässig bzw. spezielle Standorte wurden nicht beantragt bzw. festgesetzt. Insoweit entfallen entsprechende Überlegungen.
- Eine einvernehmliche Abstimmung im Rahmen der Bauphase mit allen Bauträgern ist wie üblich vorgesehen.
- An den Verkehrswegen sind nach Herstellung keine Veränderungen mehr vorgesehen, was auch wegen den Vorgaben des Bebauungsplanes nicht möglich wäre.

Da sich ansonsten auch keinerlei neue Erkenntnisse für den Ortsgemeinderat ergeben, verbleibt die Abwägung auch diesmal bei dem gleichen Ergebnis.

5.) E-Mail der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Koblenz, vom 05.03.2021:

Zur oben genannten 3. Änderung des Bebauungsplanes 'In den Birken' der Ortsgemeinde Gemünden haben wir bereits im frühzeitigen Beteiligungsverfahren mit Schreiben vom 26.05.2020 Stellung genommen.

Die in dieser Stellungnahme gemachten Aussagen behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Ergänzend zu dieser Stellungnahme weisen wir auf Folgendes hin:

1. Oberflächenwasserbewirtschaftung

Die Beseitigung des Niederschlagswassers erfolgt unter Berücksichtigung der §§ 5 und 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und des § 13 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG).

Für potentiell verunreinigtes Niederschlagswasser ist die sachgerechte Wiedereinleitung in den natürlichen Wasserkreislauf nach dem DWA-Regelwerk M 153 zu ermitteln.

Auf die ggf. notwendige Anpassung der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in den Kloppgraben (Gewässer III. Ordnung) wird hingewiesen.

2. Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Die Bodenschutzrechtlichen Bedenken sind ausgeräumt.

3. Abschließende Beurteilung

Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestehen gegen die 3. Änderung des Bebauungsplanes 'In den Birken' der Ortsgemeinde Gemünden aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Ihre zuständige Kreisverwaltung erhält diese Mail in cc zur Kenntnisnahme

Würdigung:

Die Stellungnahme wird insgesamt zur Kenntnis genommen.

Zu dem Verweis auf die frühere Stellungnahme vom 26.05.2020 und deren weitere Gültigkeit ist festzuhalten, dass bereits eine Würdigung durch den Ortsgemeinderat erfolgt ist und das Ergebnis der Dienststelle von der Verwaltung mitgeteilt wurde. Zur Oberflächenwasserbewirtschaftung waren die Aussagen damals mit der jetzigen Stellungnahme identisch und fast wortgleich. Unter dem Begriff „Allgemeine Wasserwirtschaft“ erfolgten Aussagen zur Starkregenprognose, die vom Ortsgemeinderat mit einer Ergänzung in der Begründung abgewogen wurden. Auf diese Thematik wird jetzt nicht mehr speziell eingegangen.

Zum Grundwasserschutz war festgestellt worden, dass keine Wasserschutzgebiete oder Wasserfassungen betroffen sind. Dies war zur Kenntnis genommen worden. Zum Thema Abfallwirtschaft/Bodenschutz waren Ausführungen zu der kartierten Altablagerung erfolgt, auf die nachfolgend mit positivem Ergebnis eingegangen wird.

Zu der jetzigen Stellungnahme kann folgendes festgehalten werden:

zu 1. Oberflächenwasserbewirtschaftung:

Die Aussagen und Hinweise zur Wiedereinleitung von Niederschlagswasser in den natürlichen Wasserkreislauf wie auch eine eventuelle Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnis betreffen den Verantwortungsbereich des Abwasserbeseitigungsträgers, nicht der Ortsgemeinde Gemünden. Insofern kann der Ortsgemeinderat auch nur abwägen, dass die Verbandsgemeindewerke Kirchberg als zuständiger Träger die jeweiligen Anforderungen überprüfen und eine eventuell notwendige Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnis beantragen sollen. Zweifel an der Einhaltung der bestehenden Vorgaben ergeben sich nicht, so dass für die jetzige Planungsphase kein weiterer Aufwand für die Ortsgemeinde Gemünden gesehen wird.

zu 2. Abfallwirtschaft, Bodenschutz:

Die Bestätigung, dass die bodenschutzrechtlichen Bedenken, die bei der ersten Beteiligung noch aufgeworfen worden waren, ausgeräumt sind, wird positiv zur Kenntnis genommen. Die von der Ortsgemeinde veranlasste Begutachtung hatte dieses Ergebnis belegt und somit zu der Grundlage für die weitere Planungsphase geführt.

6.) E-Mail der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis, Simmern, vom 08.03.2021:

Gegen die 3. Änderung des Bebauungsplans „In den Birken“ in der Ortsgemeinde Gemünden und die damit einhergehende Verkleinerung der ursprünglich ausgewiesenen Wohnbaufläche um 5,05 ha bestehen aus landesplanerischer Sicht keine Bedenken.

Nach Durchsicht der eingereichten Unterlagen und Bewertung der im Fachbeitrag Naturschutz festgelegten Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft gibt die Untere Naturschutzbehörde für die Änderung des Bebauungsplanes folgende Anregungen:

- 1) Auf das Verbot Bäume und andere Gehölze, die außerhalb des Waldes stehen, in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.09. abzuschneiden oder auf den „Stock zu setzen“, wird hingewiesen. Schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Gehölze sind möglich.
- 2) Es wurde keine tierökologische Untersuchung durchgeführt. Aus Gründen des besonderen Artenschutzes sind alle Gehölzbestände vor der Rodung auf Höhlungen und Spalten, die als Quartier für Fledermäuse dienen können, durch eine fachkundige Person zu untersuchen.
- 3) Wird ein Besatz mit Fledermäusen festgestellt, ist die Untere Naturschutzbehörde umgehend zu informieren, um das weitere Vorgehen abzustimmen. Der Wegfall geeigneter Quartiere ist auch ohne aktuellen Besatz durch die Schaffung von Ersatzquartieren im räumlichen Zusammenhang zu kompensieren. Hierfür eignet sich insbesondere die im westlichen Plangebiet als Ausgleichsfläche gesicherte biotopkartierte Fläche.

Würdigung:

Die Stellungnahme wird bezüglich den Aussagen aus landesplanerischer Sicht zur Kenntnis genommen.

Die Ausführungen der unteren Naturschutzbehörde sind identisch zu den Angaben in der Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB, die vom Ortsgemeinderat bereits entsprechend gewürdigt worden waren:

Die Anregungen der unteren Naturschutzbehörde bezüglich des Rodungsverbot von Bäumen und anderen Gehölzen wird beachtet. Ebenso wird die Ortsgemeinde vor Rodungsarbeiten zum Zwecke der Baureifmachung der Gesamtfläche eine entsprechende fachkundige Person mit der Untersuchung des Gehölzbestandes beauftragen, um hier den Vorgaben des Artenschutzes nachzukommen.

Das Würdigungsergebnis war der Kreisverwaltung gleichzeitig mit der vorliegenden Beteiligung mitgeteilt worden. Leider geht die Stellungnahme hierauf nicht ein, sondern wiederholt die damalige Eingabe wortgleich. Das ist nicht hilfreich, zumal die Ortsgemeinde die Beachtung aller Punkte zugesagt hat.

Da sich keinerlei neue Erkenntnisse ergeben haben, sieht der Ortsgemeinderat auch keinen weitergehenden Abwägungsbedarf mehr. Das vorstehend zitierte Würdigungsergebnis wird bestätigt.

7.) E-Mail des Forstamtes Simmern vom 04.03.2021:

Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 28.01.2021, mit welchem Sie das Forstamt Simmern als Träger öffentlicher Belange an der 3. Änderung des Bebauungsplans „In den Birken“ beteiligen und um Stellungnahme bitten. Wir haben in die Unterlagen Einblick genommen und kommen zu folgendem Ergebnis:

Das Baugebiet „In den Birken“ grenzt westlich unmittelbar an einen Waldstreifen an (Flur 4, Flurstücke 30, 32/2, 32/6). In den Planunterlagen ist diese Fläche als „Flächen für Wald - Zweckbestimmung Immissionsschutzpflanzung“ ausgewiesen.

Aus Gründen der Verkehrssicherung d.h. der Gefahr umstürzender Bäume, muss ein ausreichender Mindestabstand der späteren Bebauung zum Wald sichergestellt werden. Dies wird den Grundsätzen nach § 3 Abs. 1 LBauO: „Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne § 1 Abs. 1 Satz 1 LBauO sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass sie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährden“ gerecht.

Nach Begutachtung der oben genannten Waldflächen wird dieser Mindestabstand auf 35 Meter festgelegt und ist bauplanerisch vorzusehen.

Kann der Mindestabstand nicht eingehalten werden, so ist der angrenzende Wald dahingehend zu gestalten, dass von ihm dauerhaft keine Gefahr für die angrenzende Wohnbebauung ausgeht z.B. durch eine dauerhafte Waldrandgestaltung inkl. Begrenzung der Baumhöhen, die maximal dem Abstand zur Wohnbebauung entspricht.

Für einen Vor-Ort-Termin oder bei weiteren Fragen stehe ich gerne jederzeit zur Verfügung.

Die Verwaltung hatte mit nachfolgender E-Mail beim Forstamt nach der zitierten Begutachtung nachgefragt:

In Ihrer Stellungnahme zum Planentwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes "In den Birken" der Ortsgemeinde Gemünden fordern Sie einen Mindestabstand von 35 m zu den westlich angrenzenden Waldflächen. Zu diesem Mindestabstand kommen Sie laut Formulierung "nach Begutachtung".

Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange sind gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch von der Ortsgemeinde abzuwägen. Um hier eine fachliche Bewertung vornehmen zu können, bitte ich um Vorlage dieser Begutachtung. Ich gehe davon aus, dass Sie die sogenannte "Checkliste für die forstbehördliche Stellungnahme im Bauleitplanverfahren" laut dem gemeinsamen Informationsschreiben des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten vom 15.05.2019 erstellt bzw. abgearbeitet haben. Das von der Ortsgemeinde beauftragte Planungsbüro kann dann anhand dieser Checkliste eine entsprechende fachplanerische Beurteilung für die Abwägungsentscheidung im Ortsgemeinderat von Gemünden erstellen.

Mit E-Mail vom 11.03.2021 wurde folgende Checkliste vorgelegt:

| |
|--|
| <p><u>Muster</u> <u>für die forstbehördliche Stellungnahme</u> <u>im Bauleitplanverfahren / bauaufsichtlichen Verfahren</u></p> <p>Az. Bauleitplanverfahren: <u>3.1.1, 6.0 - 13.103/V</u> Gemeinde: <u>"In den Birken" Gemeinde</u></p> <p>Oder</p> <p>Az. Bauantrag: _____, Datum: _____ Fläche Gemarkung: _____, Flur: _____, Nr.: _____</p> <p>(1) <u>Beschreibung der Art der Nutzung der im Bauleitplan für eine Bebauung vorgesehenen Grundflächen / des geplanten Bauvorhabens und des Außengeländes:</u> <u>- Baugebiet für Wohnbebauung</u></p> <p>(Angaben zu im Außenbereich geplanten Freizeitanlagen, z.B. Kinderspielgeräten)</p> <p>(2) <u>Art und Stabilität der Bestockung der angrenzenden Waldflächen</u></p> <p>a) Baumart/en (Hauptbaumart/en, sonstige Baumarten, Einzelbäume, Mischungsverhältnis): <u>Überwiegend Stieleiche im Alter von 40-70 Jahren</u> <u>Einzelne Aspen und Kirschen</u></p> <p>b) Baumhöhe/n: (jetzige Ist-Baumhöhe/n; zukünftige potenzielle Baumhöhe/n bzw. Baumhöhe/n benachbarter Bäume; Hinweis auf Wüchsigkeit des Standortes) <u>potenzielle Endhöhe der Eiche = 35m</u> <u>jetzige Baumhöhe ca. 25m</u></p> |
|--|

c) Flach- oder Tiefwurzler:

(bezogen auf Baumart und Boden-/Humusaufgabe bzw. Bodensubstrat/-situation, sofern über einfache Messung der Gründigkeit feststellbar)

Eiche tiefwurzler = Pfahlwurzel
Kirsche = Herzwurzel Aspe = Flachwurzler

d) Kernwuchs oder Stockausschlag und dessen Stabilität:

(Kernwuchs im Normalfall stabiler, aber: Ertragsklasse und z. B. Verbissituation)

Sowohl Kernwuchs, als auch Stockausschlag stabil

(3) Art der Geländeausformung / Bodenverhältnisse:

(z. B. Hangrutsch-/Steinschlaggefahr / je steiler Gelände, desto größer Kippwinkel)

Grabenerschnitt, der im Saanwald seine Beginn hat
Bei Stockwege ist mit viel Wasser zu rechnen

(4) Exposition und Hauptwindrichtung:

Ost - West
Hauptwindrichtung West

(5) Waldbrandgefahr:

(Gibt es Hinweise wie Trockenis der Bäume/des Baumbestandes und/oder besondere Humusformen/-auflagen?)

✓

Zusammenfassende Beurteilung des Forstamtes:

(mit Vorschlag zum Bauleitplanverfahren bzw. zum bauaufsichtlichen Verfahren

- zu Mindestabstand, wenn keine Maßnahmen im Wald umgesetzt werden,
- zu Maßnahmen, die einen geringeren Abstand ermöglichen können (z.B. spezielle Bewirtschaftungsformen, Höhenbegrenzungen) oder
- zum weiteren Vorgehen (z.B. Beauftragung sachverständiger Personen oder Stellen durch die Gemeinde/Bauaufsicht oder durch die Bauherrin oder den Bauherrn)

- Mindestabstand 35m
- Waldradgestaltung mit Begrenzung der Bauhöhe
Bauhöhe max so hoch, wie Abstand zur Wohnbebauung
↳ erlaubt geringeren Abstand

Simmern, 04.03.21 Ann-Kathrin Scheid
(Ort, Datum, Unterschrift)

Würdigung:

Die Aussagen des Forstamtes Simmern mit Forderung eines Mindestabstandes von 35 m zwischen den westlich gelegenen Waldflächen und den angrenzenden bebaubaren Flächen verwundern, insbesondere da im vorangegangenen Beteiligungsverfahren von gleicher Stelle keine Bedenken und Anregungen zur 3. Änderung des Bebauungsplanes, auch auf explizite Nachfrage der Verwaltung, vorgebracht wurden.

Die Mindestabstandsforderung ergibt sich aus der am 11.03.2021 übermittelten "Checkliste für die forstbehördliche Stellungnahme im Bauleitplanverfahren". Aus dem Inhalt dieser Checkliste lassen sich keine konkreten Aussagen zu örtlich bestehenden Besonderheiten des Waldes entnehmen, die sich anhand von z.B. den Bodenverhältnissen, dem Baumbestand, erkennbaren besonderen Gefährdungen für Windwurf, o.ä., ergeben könnten. Auch ist allein anhand der Checkliste nicht erkennbar, an welchen Stellen des Waldbestandes der geforderten Mindestabstand von welchen Punkten aus einzuhalten ist. Das bedeutet nicht zwangsläufig, dass ein Mindestabstand von 35 m von den Grundstücksgrenzen eingehalten werden soll, sondern begrifflich vom Waldrand.

Besonderheiten der Situation ergeben sich dagegen aus den bisherigen Gegebenheiten: Die Stellungnahme bezieht sich lediglich auf den gemeindlichen Waldbestand (Eigentum Ortsgemeinde Gemünden, Zuständigkeitsbereich des Forstamtes). Der Waldbereich ist im Bebauungsplan „In den Birken“ als solcher festgesetzt, hier unabhängig vom tatsächlichem Umfang des Bestandes bezogen auf die Grundstücksabgrenzungen. Im nördlichen Bereich befindet sich zudem eine private Waldfläche (Flurstück 32/2 Flur 4), auf die sich mangels Zuständigkeit die Stellungnahme nicht beziehen kann.

Für den Ortsgemeinderat ist bezüglich des Bebauungsplanes maßgebend, ob durch den Waldbestand Belange angesprochen werden, die ein Zurückbleiben der Bebauung oder alternativ Maßnahmen im Waldbereich erfordern, damit eventuell gegensätzliche Belange aufgelöst werden können. Der Bebauungsplan „In den Birken“ in der Ursprungsfassung ist bereits seit 1986 rechtswirksam und setzt im aktuellen Gebäudebestand geringere Abstände der zulässigen Bebauung (auch der Hauptgebäude durch entsprechende Baugrenzen) als den jetzt geforderten Mindestabstand von 35 m fest. Es sind auch Baukörper innerhalb eines solchen Mindestabstandes bereits vorhanden.

Soweit die Abwägung zum Ergebnis käme, dass ein Mindestabstand von 35 m gerechtfertigt wäre, könnte dieser nicht auf die bisher nicht bebauten Flächen beschränkt werden. Das wäre nur denkbar, wenn man den Mindestabstand nicht für erforderlich hält, aber aus Rücksicht auf einen Baumbestand mit einer aktuellen Höhe von 25 m der Eichen und einer potenziellen Endhöhe von 35 m auf diese Bauflächen verzichten würde. Auch wenn die Ortsgemeinde aktuell den Bebauungsplan nur teilweise abändern will, kann sie sich einerseits zwar auf die Rechtswirksamkeit der bisherigen Festsetzungen berufen - also auch auf einen geringeren Abstand zum Waldgrundstück -, hat aber auch die aktuellen Situation und Rechtslage insgesamt zu betrachten - also auch Überlegungen anzustellen, ob Veränderungen im Waldrandbereich erforderlich sein könnten.

In der Stellungnahme spricht das Forstamt die Verkehrssicherungspflicht bezüglich einer eventuellen Gefahr umstürzender Bäume an. Diese Verkehrssicherungspflicht liegt bei dem Gemeinwald bei der Ortsgemeinde Gemünden, hier vertreten durch das Forstamt bzw. den zuständigen Revierförster. Bei der privaten Waldfläche würde die Verkehrssicherungspflicht bei dem Eigentümer selbst liegen. Soweit aus diesen Gründen ein ausreichender Mindestabstand von jeder Bebauungsmöglichkeit freigehalten würde, wäre der Verkehrssicherungspflicht dergestalt genüge getan, dass sie sich erübrigt hätte. Es wären dann zumindest keine Bauwerke mehr gefährdet, lediglich eine „normale“ Situation durch Benutzung des Weges oder Aufenthalt auf den angrenzenden Flächen zum Waldrand wäre noch vorhanden.

Die zitierten Rechtsgrundlagen der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) sind Vorschriften, die vorrangig in den Verantwortungsbereich der Bauaufsichtsbehörden fallen. Bauordnungsrecht wird in der Regel in Bebauungsplänen im Bereich von gestalterischen Festlegungen berücksichtigt (insbesondere § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 88 LBauO örtliche Bauvorschriften), in Bebauungsplänen werden hauptsächlich bauplanungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung) getroffen. Bauaufsichtshörden können in Baugenehmigungsverfahren bzw. beim Vorliegen der Voraussetzungen bei Gefahrensituationen aufgrund der zitierten Rechtsgrundlage des § 3 Abs. 1 LBauO einschreiten und entsprechende Maßnahmen festlegen, auch ohne Festlegungen in einem Bebauungsplan.

Um die Forderung eines Mindestabstandes von 35 m sachgerecht zu bewerten, ist neben diesen Aspekten die Grundanforderung heranzuziehen, ob sich ein Waldrand bzw. Einzelbäume und eine Bebauung überhaupt gegeneinander ausschließen. Das kann grundsätzlich nicht unterstellt werden. Vielmehr setzen ausdrücklich grünordnerische Festsetzungen Baumpflanzungen in Baugebieten fest, um neben den Ausgleichserfordernissen eine innere Durchgrünung zu erreichen. So besteht auch im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „In den Birken“ die Verpflichtung, neben den öffentlichen Grünflächen auch die Privatflächen mit Bäumen zu bepflanzen. Am östlichen Rand des Plangebietes ist zudem ausdrücklich der Erhalt des Baumbestandes entlang des Gewässers verpflichtend. Dieser Bestand wie auch Einzelbäume auf den Privatgrundstücken stellen unabhängig von der Größe letztlich eine Gefahr dar, insbesondere bei starken Stürmen durch Astabwurf oder Entwurzeln Schäden zu verursachen.

Von der Rechtsprechung wurde zu dieser Thematik hervorgehoben, dass Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 3 Abs. 1 LBauO jedoch das Bestehen einer konkreten Baumwurfgefahr

ist; das bloß abstrakte Risiko einer Gefährdung durch umstürzende Bäume genügt hingegen nicht (u.a. OVG Rheinland-Pfalz, 26.08.2020, Az. 8A11789/19). Eine konkrete Baumwurfgefahr erfordert dabei konkrete Anhaltspunkte für die Annahme, dass (grenz- bzw. vorhaben-)nah stehende Bäume auf dem Grundstück des Bauherrn in naher Zukunft mit einer Wahrscheinlichkeit, die über das allgemeine Risiko des Umstürzens hinaus geht, umfallen werden (so OVG NRW, 03.09.2018, Az. 10A1434/17) bzw. dass ein Schaden bei ungehinderter Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens im konkret zu beurteilenden Einzelfall in der überschaubaren Zukunft mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eintritt (so BayVGH, 28.12.1998, Az. 14B95.1255).

Für diese Anforderungen ergeben sich aus der Stellungnahme bzw. auch den vor Ort ermittelbaren Gegebenheiten keine ausreichenden Anhaltspunkte, die einen pauschalen Mindestabstand von 35 m für eine zukünftige Endwuchshöhe von Eichen rechtfertigen würde.

Im Ergebnis wird deshalb aus allen vorgenannten Gründen die Forderung in der Stellungnahme des Forstamtes zurückgewiesen. Bedarf für Veränderungen am Bebauungsplan wird insoweit auch nicht gesehen.

Davon unabhängig ist es der Ortsgemeinde durchaus wichtig, vermeidbare Gefährdungen für die Zukunft ausgehend von jedwedem Baumbestand in Bezug auf Gebäude oder Grundstückseinrichtungen zu vermeiden. Dem kann allerdings ausreichend im Rahmen der üblichen Verkehrssicherungspflicht und Baumkontrollen im Waldbereich durch den zuständigen Revierförster bzw. der Ortsgemeinde unmittelbar bei Einzelbäumen außerhalb des Waldbereichs nachgekommen werden. Durch die Erfassung im sogenannten Baumkataster werden dazu zukünftig bessere Kontrollmöglichkeiten und -nachweise vorhanden sein. Unabhängig davon ist die Ortsgemeinde auch offen für eventuelle Maßnahmen am Waldrandbereich, mit denen in Abstimmung mit der Forstverwaltung Verbesserungen oder die Vermeidung von Gefahrensituationen erreicht werden können. Das können dann individuelle Maßnahmen sein, die auf den jeweiligen Einzelfall eingehen. Allerdings erfordern diese Möglichkeiten keine Festsetzungen im Bebauungsplan sondern können zeitlich und sachlich bei konkretem Bedarf angewandt werden.

Folgende Träger öffentlicher Belange haben mitgeteilt, dass sie keine Anregungen oder Bedenken zu der Planung haben:

- Verbandsgemeinde Kirchberg, Fachbereich Bürgerdienste, E-Mail vom 04.02.2021
Hinweis: Aus verkehrsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Idar-Oberstein, Schreiben vom 11.02.2021
- Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Abteilung Landentwicklung und Bodenordnung - Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde -, Simmern, Schreiben vom 24.02.2021
Ergänzung: Die Dienststelle weist darauf hin, dass aus landeskultureller und bodenordnerischer Sicht gegenüber der Planung keine Bedenken bestehen. Eigenplanungen seien in diesem Bereich nicht vorhanden.
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Bad Kreuznach, Schreiben vom 04.03.2021
- Verbandsgemeindewerke Kirchberg, Schreiben vom 08.03.2021

Weitere Stellungnahmen waren nicht zu verzeichnen.

Rückfragen oder Wortmeldung seitens des Ortsgemeinderates ergaben sich nicht.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stellt fest, dass eine Würdigung von Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB mangels Eingaben entfällt.

Der Ortsgemeinderat beschließt die Würdigung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB inhaltlich wie

vorstehend ausgeführt. Änderungen am Planentwurf ergeben sich durch das Würdigungsergebnis nicht mehr.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

b) Satzungsbeschluss:

Da das Verfahren zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „In den Birken“ wie unter a) festgestellt abgeschlossen wurde und sich keine inhaltlichen Änderungen ergeben haben, kann die Planung zur Rechtskraft geführt werden. Veränderungen am Flächennutzungsplan sind durch den Änderungsinhalt nicht erforderlich, die Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan ist weiterhin gegeben.

Gemäß § 1 Abs. 8 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 1 BauGB werden Änderungen am Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Von der Verwaltung wurde nachfolgender Satzungsentwurf zur Beschlussfassung vorgelegt:

Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes „In den Birken“ der Ortsgemeinde Gemünden vom - späteres Datum der Ausfertigung -

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Gemünden hat am 06. Mai 2021 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728), in Verbindung mit § 1 Abs. 8 und § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (GVBl. S. 1728), § 88 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.02.2021 (GVBl. S. 66), und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) die 3. Änderung des Bebauungsplanes „In den Birken“ als Satzung beschlossen:

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes „In den Birken“ umfasst folgende Grundstücke in der Gemarkung Gemünden:

Flur 2 Flurstücke 19/7, 19/8, 19/9, 19/10, 19/11, 19/12, 19/13, 22/1, 22/2, 22/3, 22/4, 22/6, 22/7, 22/8, 22/9, 22/10, 22/11, 22/12, 22/13, 22/15, 22/19, 22/21, 22/23, 22/25, 22/26, 22/27, 22/28, 22/29, 22/30, 22/31, 22/32, 22/33, 22/34, 22/35, 22/36, 22/37, 22/38, 22/39, 22/40, 22/41, 22/42, 22/44, 22/45, 22/46, 22/47, 22/48, 22/49, 22/50, 41/4, 41/6, 41/7 (teilweise), 44/5 (teilweise), 165/10 (teilweise), 180/4, 180/5, 180/6, 180/7, 180/8, 180/9, 180/10, 180/14, 180/15, 180/16, 180/17, 180/18, 181/1 (teilweise), 182/1 (teilweise), 183/1 (teilweise); Flur 4 Flurstücke 1/5, 1/7, 2/11, 2/13, 2/15, 2/17, 2/19, 2/20, 4/1, 4/2, 4/4, 4/5, 4/6, 4/7, 4/8, 4/12, 4/13, 4/14, 4/15, 4/16, 4/17, 4/18, 4/19, 4/20, 4/21, 4/22, 4/25, 4/30, 4/31, 4/32, 4/33, 8/1, 8/2, 8/3, 8/4, 10, 11, 12 (teilweise), 13 (teilweise), 14 (teilweise), 30, 31/1, 31/2, 32/2, 32/4, 32/5, 32/6, 33, 50/6, 50/11 (teilweise), 55/1, 62 (teilweise).

Durch die 3. Änderung wird auch ein Teilbereich der bisherigen Fassungen des Bebauungsplanes „In den Birken“ aufgehoben. Folgende Grundstücke sind von dieser Aufhebung betroffen:

Flur 2 Flurstücke 31, 41/7 (teilweise), 44/5 (teilweise); Flur 4 Flurstücke 12 (teilweise), 13 (teilweise), 14 (teilweise), 15/1, 15/2, 29, 55/2.

Der genaue Verlauf der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches bzw. die Abgrenzung der Teilflächen für die Änderung von Festsetzungen und die Herausnahme von Flächen ist der Planzeichnung zu entnehmen.

§ 2 BESTANDTEILE DES BEBAUUNGSPLANES

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes „In den Birken“ besteht aus der Planurkunde mit Planzeichnung, Textfestsetzungen, Zeichenerklärung und Nutzungsschablone.

§ 3 GEGENSTAND DER ÄNDERUNG

Mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes „In den Birken“ werden die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen für eine Teilfläche der vorherigen Fassungen des Bebauungsplanes abgeändert; die Inhalte ersetzen die vorherigen Festsetzungen der Teilfläche, die durch den Geltungsbereich erfasst wird. Die Kennzeichnung erfolgt in der Planurkunde mit der Zeichenerklärung „Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes“.

Eine weitere Teilfläche der vorherigen Fassung des Bebauungsplanes wird aufgehoben und die bisher geltenden Festsetzungen für diese Teilfläche entfallen. Die Kennzeichnung dieses Bereichs erfolgt in der Planurkunde mit der Zeichenerklärung „Teilherausnahme von Flurstücken durch 3. Änderung des Bebauungsplanes“. Dieser Bereich wird zukünftig nicht mehr vom Bebauungsplan „In den Birken“ erfasst.

§ 4 INKRAFTTRETEN

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes „In den Birken“ tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

55490 Gemünden, den - *späteres Datum der Ausfertigung* -
Ortsgemeinde Gemünden

- *spätere Unterschrift* -

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die 3. Änderung des Bebauungsplanes „In den Birken“ auf der Grundlage des Satzungsentwurfs und der vorliegenden Planunterlagen gemäß § 1 Abs. 8 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Ortsbürgermeisterin Chudy-Endres soll die Ausfertigung der Planunterlagen der Bebauungsplanänderung und die Verwaltung die Inkraftsetzung durch amtliche Bekanntmachung veranlassen.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja- Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

TOP 5: Festlegung Ausbau Baugebiet „In den Birken“

Es ist vorgesehen, den Straßenausbau angesichts der Nachfrage und der Haushaltslage zunächst nicht für das gesamte Baugebiet durchzuführen. Es sollen drei Teilbereiche gebaut werden mit denen ca. 21 Bauplätze erschlossen werden. Von Herrn Jakoby wurde mitgeteilt, dass momentan die Preise für Asphalt bzw. Pflaster fast gleich sind (pro qm). Die Entscheidung über die Art des Ausbaus und eine detailliertere Kostenschätzung sollen dem Bauausschuss zur Vorberatung vorgelegt werden.

Die 1. Beigeordnete Elke stellte folgenden Beschlussvorschlag zur Entscheidung:

Der Bauausschuss soll zunächst über die Gestaltung beschließen und auf Grund dessen soll dann seitens des Planungsbüros eine genauere Kostenschätzung vorgelegt werden. Die Entscheidung über den Ausbau soll vertagt werden.

Abstimmungsergebnis: 15 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 1 Enthaltung

TOP 6: Brückenprüfung

Mit Schreiben vom 11.01.2021 wurden die Ortsgemeinden über die allgemeine Verpflichtung zur Brückenprüfung im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht hingewiesen.

Gemäß § 11 Abs. 1 des Landesstraßengesetzes hat der Straßenbaulastträger die Straße nach seiner Leistungsfähigkeit in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. Darunter zählt auch die Prüfung von Durchlässen und Fußgängerbrücken. Empfohlen ist dabei eine Brückenprüfung nach DIN 1076, welche durch ein sachkundiges Ingenieurbüro durchzuführen ist.

Nach einer erfolgten Gewichtung aller Brücken seitens der Verwaltung ist in der Ortsgemeinde Gemünden zunächst die Brücke der „Altstadt“ über den Lametbach zu prüfen.

Hierzu wurde vom Ingenieurbüro Sauer, Kirn, ein Angebot für eine Brückenhauptprüfung angefordert. Die Gesamtkosten für die Prüfung betragen demnach 1.348,50 € brutto.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Gemünden beschließt, das Angebot des Ingenieurbüros Sauer in Höhe von 1.348,50 € brutto anzunehmen und den Auftrag für die Brückenhauptprüfung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: 16 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

TOP 7: Ergebnis der überörtlichen Prüfung und weitere Vorgehensweise

Gemäß § 33 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) ist der Gemeinderat über die Ergebnisse der überörtlichen Prüfung zu unterrichten.

Die überörtliche Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes des Rhein-Hunsrück-Kreises fand in der Zeit vom 03.03.2020 bis 09.07.2020 (örtliche Erhebung in den Räumen der Verbandsgemeinde Kirchberg) statt. Mittels Stichproben wurden dabei die Jahre 2015 – 2020 geprüft. Schwerpunkte der Prüfung waren: Haushaltswirtschaft, Steuern und Gebühren, Vergabewesen, Bauhof/Gemeindearbeiter, Kindertagesstätten, Friedhofswesen, Gemeindehaus und andere öffentliche Einrichtungen.

Der Prüfbericht liegt der Ortsgemeinde vor. Es gab auch bereits ein Gespräch mit den Mitarbeitern des Rechnungsprüfungsamtes und dem jeweiligen Ortsbürgermeister im Ratskeller der Verbandsgemeinde, dort wurden die Prüfungsbeanstandungen besprochen.

Die folgenden allgemeinen Prüfungsbeanstandungen, die auch in anderen Ortsgemeinden/Stadt zum Tragen kommen, sind:

- Die Haushaltssatzungen mit Haushaltsplänen und Anlagen sind künftig der Aufsichtsbehörde rechtzeitig vorzulegen.
- Empfehlung, die Anzahl der Produkte im Rahmen der Möglichkeiten der kommunalen Doppik zu verringern, messbare Ziele und Kennzahlen zu entwickeln und die Teilergebnisrechnungen um Ist-Zahlen zu den in den Teilergebnishaushalten ausgewiesenen Leistungsmengen und Kennzahlen zu ergänzen.
- Die interne Leistungsverrechnung wird noch nicht vollständig genutzt.
- Die nicht durch Erträge gedeckten Aufwendungen bei den internen Produkten sollten unter Nutzung der internen Leistungsverrechnung vollständig auf die externen Produkte verrechnet werden.
- Die Personalausstattung und die Facharbeiterquote beim Bauhof sind überhöht. Die Grundlagendaten und Dienstanweisungen liegen nicht vor. Der Nachweis der Wirtschaftlichkeit und die interkommunale Zusammenarbeit kann verbessert werden.
- Durch eine Reduzierung der Stellen von 2,0 auf 1,6 können jährlich Personalaufwendungen von rd. 21.000 € eingespart werden.

- Den Trägergemeinden der Kindertagesstätten und der Verbandsgemeinde wurde empfohlen, die Möglichkeiten zur Verlagerung zu überprüfen.
- Die Abrechnung mit den Ortsgemeinden sind durch die Verbandsgemeindeverwaltung fristgerecht zu erstellen.
- Die Festsetzungen der Gebühren ist auf der Basis entsprechender Kalkulationen zu überprüfen. (Friedhofs- und Bestattungswesen).
- Empfehlung, sämtliche Benutzungsgebühren und verbrauchsabhängige Gebühren jeweils in einer aktuellen Gebührenordnung zu beschließen.

Zu den vorgenannten Beanstandungen/Empfehlungen hinsichtlich der Formalitäten der Finanzwirtschaft kann mit dem jeweiligen Haushaltssachbearbeiter das weitere Vorgehen besprochen werden.

Bezüglich der Empfehlung, die Trägerschaft der Kindertagesstätten auf die Verbandsgemeinde zu verlagern, werden verschiedene Möglichkeiten von Seiten der Verbandsgemeinde eruiert. Dies soll voraussichtlich ab 2022 in Angriff genommen werden, mit dem Ziel die Neustrukturierung ab 2023 umzusetzen. Hier wird die Verwaltung tätig werden, so dass derzeit von Ihrer Seite nichts zu veranlassen ist.

Die Benutzungsgebühren und verbrauchsabhängigen Gebühren werden bislang durch Beschlüsse festgesetzt, im Hinblick auf die Besteuerung der Gemeinden (Umsatzsteuer § 2 b UStG) ab dem 01.01.2023 sollte hier eine rechtssichere Struktur gewählt werden.

Die Finanzabteilung wird diesbezüglich den Gemeinden Vorschläge unterbreiten.

Die Prüfungsbeanstandungen in Ihrer Ortsgemeinde, die eine Handlung Ihrerseits erforderlich machen, sind folgende:

| | | |
|-----------------|-----------|---|
| Gemünden | 1 | Die vom Gemeinderat beschlossenen HH-Satzungen /HH-Pläne sind zukünftig der Aufsichtsbehörde rechtzeitig vorzulegen |
| | 2 | Interne Leistungsverrechnung: Die nicht durch Erträge gedeckten Aufwendungen bei den internen Produkten sollten unter Nutzung der ILV vollständig auf die externen Produkte verrechnet werden |
| | 3 | Bauhof: Der Stellenüberhang von 0,4 Stellen ist abzubauen |
| | 4 | Bauhof: Die Facharbeiterquote ist auf der Basis belastbarer Grundlagendaten zu überprüfen. Eine Reduzierung ist anzustreben ; Empfehlung Dienstanweisung |
| | 5 | Bauhof: Die Aufzeichnungen zum Personal-, Fahrzeug- und Maschineneinsatz sind zu vereinheitlichen |
| | 6 | Empfehlung: Verlagerung der Trägerschaft der kommunalen Kindertagesstätte von der OG auf die VG zu überprüfen |
| | 7 | Friedhof: Die Festsetzung der Gebühren ist auf der Basis entsprechender Kalkulationen zu überprüfen. Eine Erhöhung der Gebühren ist anzustreben |
| | 8 | Friedhof: Die zeitnahe Erhebung ist durch die OG und die VG sicherzustellen |
| | 9 | Gemeindehaus: Die Benutzungsgebühren und die verbrauchsabhängigen Gebühren sind zu überprüfen. Eine Erhöhung der Gebühren ist anzustreben |
| | 10 | Freizeitanlage: Die Besorgung von Kassengeschäften durch Beauftragte der Gemeinde ist auf den unbedingt erforderlichen Umfang zu begrenzen und vertraglich zu regeln. Wir bitten um Vorlage der Vereinbarung |
| | 11 | Die Hundesteuersätze sind zu überprüfen. Eine Erhöhung ist anzustreben |

Die Hundesteuerhebesätze der Ortsgemeinde Gemünden liegen unter dem Durchschnitt der Ortsgemeinden/Stadt Kirchberg in der Verbandsgemeinde Kirchberg. Der Durchschnitt für den 1. Hund liegt bei 35,78 €, für den 2. Hund bei 52,65 € und für den 3. und jeden weiteren Hund bei 67,78 €. Bei der Erhöhung ist jedoch das Verdoppelungsverbot zu beachten.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat nimmt die Ergebnisse der überörtlichen Prüfung 2020 zur Kenntnis.

(1) Für den Bauhof soll

- eine Dienstanweisung erstellt werden. Die Verwaltung wird gebeten diese vorzubereiten und der Ortsbürgermeisterin (bzw. der 1. Beigeordneten) vorzulegen.
- keine Dienstanweisung erarbeitet werden.

(2) Der Stellenüberhang beim Bauhof mit 0,4 soll

- abgebaut werden, die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, inwiefern dies möglich ist.
- nicht abgebaut werden, da die Aufgaben sehr vielfältig sind und die Arbeiten aufgrund des Arbeitsschutzes nicht von einem Mitarbeiter alleine ausgeführt werden dürfen. Es soll eine detaillierte Aufzeichnung der Arbeiten erfolgen und der Verwaltung zur Überprüfung vorgelegt werden.

(3) Die vollständige oder teilweise Zusammenlegung der Bauhöfe, bzw. die interkommunale Zusammenarbeit soll

- in Zusammenarbeit mit der Verwaltung geprüft werden.
- nicht geprüft werden, kommt für die Ortsgemeinde nicht in Frage.

(4) Für die Festsetzung der Friedhofsgebühren soll

- eine Kalkulation erstellt werden und die Friedhofsgebühren entsprechend angepasst werden. Die Verwaltung wird beauftragt eine Kalkulation zu erstellen und die Gebührenordnung entsprechend vorzubereiten.
- alles unverändert bleiben.

(5) Die Benutzungsgebühren und die verbrauchsabhängigen Gebühren für das Gemeindehaus und die Freizeitanlage sollen

- angepasst werden, sobald von der Finanzabteilung Unterlagen vorgelegt werden, die eine rechtssichere Struktur für die Umsatzbesteuerung der Gemeinden gewährleistet.
- nicht angepasst werden.

(6) Die Hundesteuerhebesätze liegen unter den Durchschnittswerten der Ortsgemeinden/Stadt Kirchberg in der Verbandsgemeinde. Die Hundesteuerhebesätze wurden

- für den 1. Hund von 30 € auf 48 €; für den 2. Hund von 48 € auf 84 € und für den 3. und jeden weiteren Hund von 60 € auf 108 € im Rahmen der Haushaltssatzung für das Jahr 2021 erhöht.
- unverändert bleiben.

Abstimmungsergebnis: 16 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

TOP 8: Vergabe eines Straßennamens und einer Hausnummer am Freibad

Das Freibad Gemünden verfügt über keinen offiziellen Straßennamen und keine Hausnummer.

Für eine bessere Auffindbarkeit des Freibades für Rettungsdienst, Feuerwehr, sowie die beabsichtigten Wohnmobilstellplätzen und dem Kiosk im Freibad, sollte die Zufahrt zum Freibad einen Straßennamen und das Gebäude eine Hausnummer erhalten.

Auch mit dem Beginn der Sanierungsmaßnahmen, wird eine Adresse für Anlieferungen förderlich sein.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, der vorhandenen Zufahrt zu den Parkplätzen und des Freibades Gemünden von der L 162 (Hauptstraße) einen Straßennamen und dem Freibad die Hausnummer „1“ zu erteilen. Die Erteilung des Straßennamens ist unabhängig von einer evtl. Widmung des Weges.

In der Beratung im Gemeinderat wurden verschiedene Vorschläge für Straßennamen gemacht. Letztlich wurde über folgende Vorschläge abgestimmt:

| | |
|-----------------------------|---|
| Vorschlag 1: Zum Freibad | hierfür entschieden sich 8 Ratsmitglieder |
| Vorschlag 2: Am Soonwaldbad | hierfür entschieden sich 3 Ratsmitglieder |
| Vorschlag 3: Am Lametbach | hierfür entschieden sich 5 Ratsmitglieder |

Somit wurde der Straßename „Zum Freibad“ mehrheitlich gewählt. Das Freibad soll die Hausnummer „1“ erhalten.

TOP 9: Freiflächenphotovoltaik in der Verbandsgemeinde Kirchberg

Den Ratsmitgliedern lag das Schreiben der Verwaltung vom 07.12.2020 zu der Thematik vor. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung sollen zunächst kommunale Flächen abgefragt werden, die nach Ansicht der Ortsgemeinden ggf. für Photovoltaikanlagen in Frage kommen könnten. Unabhängig von der Größe der Flächen war man mehrheitlich der Ansicht, dass grundsätzlich Flächen ausgewiesen werden sollten aber eine Verschandelung der Landschaft möglichst vermieden werden soll. Letztlich wurden folgende Flächen vorgeschlagen:

- ehemalige Müllkippe bei Panzweiler (Flur 27, Flst. 96, Fläche ca. 7.000 m²)
- Flurstück am Schützenhaus (Flur 11, Flst. 52, ca. 24.000 m²)
- Hangfläche an der B 421 (Flur 11, Flst. 2, ca. 13.000 m²)
- Weide südlich Ortslage (Auf Klopp Flur 6, Flst. 14/2 ca. 18.000 m²)

Die grundsätzliche Bereitschaft für einen Solidarpakt besteht.

Abstimmungsergebnis: 15 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 1 Enthaltung

TOP 10: Sanierung der Gehwege in der Gartenstraße – Bestätigung einer Eilentscheidung

In der Gartenstraße werden Arbeiten an der Wasserleitung durchgeführt, die von den VG-Werken beauftragt wurden. Bei einem Treffen am 22.04.2021 wurde mit Vertretern der Gemeinde, des Planungsbüros, der VG-Verwaltung und der ausführenden Firma abgeklärt, dass die VG-Werke den Straßenbelag auf der ganzen Breite erneuern und nicht nur die Teilflächen, die durch die Baumaßnahme notwendig wurden. Wie sich erst bei diesem letzten Treffen ergeben hat, ist dies nur sinnvoll, wenn die Gehwege bzw. die Randsteine und Rinnenplatten vorher instandgesetzt sind. Die Setzungen der vorhandenen Randsteine und Rinnenplatten müssen vor Ausführung der Asphaltarbeiten an der Straßendecke ausgeführt werden. Weiterhin besteht ansonsten die Gefahr, dass die gesamte Bordanlage abgängig ist.

Um dies kurzfristig umsetzen zu können, sollte die bereits von den VG-Werken beauftragte Firma Eiffage Infra-Südwest GmbH ein Angebot hierfür abgeben. Dieses Angebot wurde am 28.04.2021 vorgelegt.

Da die Firma bereits vor Ort tätig ist und zumindest ein Teil der Randsteine durch diese Firma zu erneuern sind, bietet es sich an, dass diese auch die Arbeiten an den Gehwegen ausführt. Die Asphaltarbeiten an der Straße waren ursprünglich für diese Woche angesetzt. Da der Auftrag für die Gehwege noch nicht erteilt wurde, sind die Arbeiten unterbrochen worden.

Nach dem Angebot der Fa. Eiffage betragen die Kosten 11.860,73 €. Eine Vergleichsberechnung seitens der Verwaltung (basierend auf den Preisen für die Baumaßnahme an der Wasserleitung) hat ergeben, dass eine andere Firma die Arbeiten nicht preiswerter und vor allem zeitnah (Arbeiten müssten sofort ausgeführt werden) ausführen kann.

Um nicht zu riskieren, dass die Fa. Eiffage die Baustelle zum jetzigen Zeitpunkt komplett einstellt, wurde der Auftrag per Eilentscheidung erteilt. Eine Beauftragung musste laut Auskunft der Firma bis zum 04.05.2021 erfolgen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Entscheidung zur Kenntnis. Die Gründe sind nachvollziehbar. Die Eilentscheidung wird bestätigt.

Abstimmungsergebnis: 15 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 1 Enthaltung

TOP 11: Unterrichtungen und Verschiedenes

Ortsbürgermeisterin Agnes Chudy-Endres teilte folgendes mit:

- Austausch von Bäumen
Am Bauhof werden von der Baumschule vier der gesetzten Bäume ausgetauscht, da diese nicht angewachsen sind.
- Workshop zu Tourismuskonzept
Das Konzept soll zusammen mit Vertretern der Verbandsgemeindeverwaltung besprochen werden. Als Termin wurde der 19.05.21 vorgeschlagen. Eine Veröffentlichung des bisherigen Sachstands im Mitteilungsblatt soll erfolgen.
- Müll bei Panzweiler
Von illegalen Müllablagerungen sind auch Flächen der Gemeinde betroffen. Diese wurden in Absprache mit der Rhein-Hunsrück-Entsorgung geräumt. Es wird an dem Grundstück ein Wall errichtet, so dass auf diesem Grundstück kein weiterer Müll mehr abgelagert werden kann bzw. dies erheblich erschwert wird.

TOP 12: Veröffentlichung Beschlüsse der nicht-öffentlichen Sitzung

Ortsbürgermeisterin Agnes Chudy-Endres teilte mit, dass einem Grundstücksverkauf bzw. einem Grundstückstausch im Bereich des Brunnengässchens grundsätzlich zugestimmt wurde. Die Einzelheiten sind mit den Eigentümern noch zu besprechen. Bezüglich der Jagdpacht wurde der Antrag des Jagdpächters auf Minderung der Jagdpacht abgelehnt.

Agnes Chudy-Endres
Ortsbürgermeisterin

Günter Weckmüller
Schriftführer

Elke Roos
1. Beigeordnete